VERORDNUNG (EWG) Nr. 3239/92 DER KOMMISSION

vom 4. November 1992

mit Sätzen von Ausgleichszinsen, die im ersten Halbjahr 1993 bei Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren (aktiver Veredelungsverkehr) anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1196/92 (3), insbesondere auf Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 sieht vor, daß die Kommission die Sätze der Ausgleichszinsen festsetzt, die im Fall der Entstehung einer Zollschuld für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren zu erheben sind, um ungerechtfertigte finanzielle Vorteile auszugleichen, die sich aus der zeitlichen Verschiebung des Zollschuldentstehungszeitpunkts bei Nichtausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ergeben. Diese Ausgleichszinssätze für das erste Halbjahr 1993 sind entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung festgesetzt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1993 anwendbaren Jahresausgleichszinssätze nach Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 werden wie folgt festgesetzt:

Belgien	9,57 %
Dänemark	9,96 %
Bundesrepublik Deutschland	9,63 %
Griechenland	21,02 %
Spanien	12,65 %
Frankreich	10,05 %
Irland	10,38 %
Italien	12,48 %
Luxemburg	9,57 %
Niederlande	9,55 %
Portugal	16,94 %
Vereinigtes Königreich	10,38 %.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. November 1992

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1991, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 24.